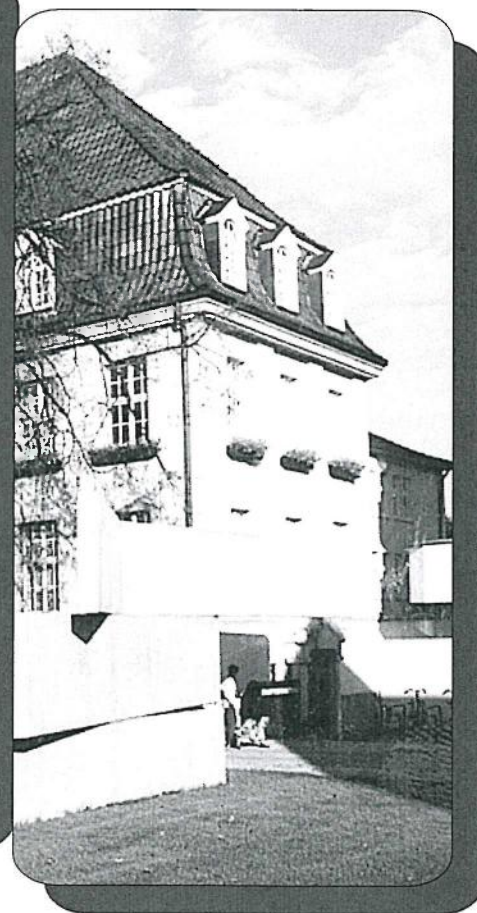


# Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 56/2019  
Ausgabetag: 28.01.2019

3



**Inhaltsverzeichnis:****Seite:**

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Selm für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

3

---

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister  
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm ([www.selm.de](http://www.selm.de)) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste  
Adenauerplatz 2, 59379 Selm  
Telefon: 02592 / 69-140  
E-Mail: [g.hillmeister@stadtselm.de](mailto:g.hillmeister@stadtselm.de)

## Haushaltssatzung der Stadt Selm für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Selm mit Beschluss vom 22.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Selm voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2019	2020
<b>im Ergebnisplan mit</b>		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	77.125.789	78.335.797
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	77.094.544	78.290.127
<b>im Finanzplan mit</b>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	73.776.925	75.018.879
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	70.558.529	72.163.539
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.875.701	7.646.701
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.498.514	15.122.195
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	10.667.037	6.989.521

	2019	2020
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.262.620	2.369.367

#### § 2 Kredite für Investitionen

	2019	2020
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	10.667.037	6.989.521

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2019	2020
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	11.190.000	8.000.000

#### § 4 Allgemeine Rücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde 2009, die allgemeine Rücklage 2011 aufgezehrt. Somit ist kein Eigenkapital mehr vorhanden.

	2019	2020
Die Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	31.245	45.670

#### § 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

	2019	2020
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	60.000.000	60.000.000

### § 6 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
<b>Grundsteuer</b>		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	600 v. H.	600 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	825 v. H.	825 v. H.
<b>Gewerbsteuer</b>		
nach dem Gewerbeertrag auf	485 v. H.	485 v. H.

### § 7 Haushaltssanierungsplan

Nach dem Haushaltssanierungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 unter Einbeziehung der Sanierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz wieder hergestellt. Im Jahr 2021 wird der Haushaltsausgleich ohne Sanierungshilfe erreicht. Die im Haushaltssanierungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen. Der bisher aufgestellte Haushaltssanierungsplan wird fortgeschrieben.

### § 8 Überplanmäßige und außerplanmäßige Bereitstellungen

Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet im Einzelfall bis zur Höhe von 30.000,00 € die

Kämmerin. Die Rechte des Rates und die Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates gem. § 83 Abs. 2 GO NRW bleiben unberührt. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (Abschreibungen nach § 35 GemHVO NRW und Rückstellungen nach § 36 GemHVO NRW), entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.

Ist die Kämmerin verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

### § 9 Budgets

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO NRW wird für jedes Produkt ein Budget gebildet. Innerhalb eines Budgets ist die Summe der Erträge und der Aufwendungen im Teilergebnisplan für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt entsprechend für die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Für Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wird für jede Investitionsmaßnahme ein Budget gebildet.

Für jedes Produkt wird eine verantwortliche Person und eine verantwortliche Organisationseinheit bestimmt. der verantwortlichen Organisationseinheit stehen die Mittel eines Budgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die produktverantwortliche Person ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Bei der Erzielung von nicht zweckgebundenen Mehrerträgen innerhalb eines Budgets kann die Kämmerin auf schriftlichen Antrag eine Erhöhung der Aufwandsermächtigungen zulassen. Bei Mindererträgen innerhalb eines Budgets verringern sich die Aufwandsermächtigungen in gleicher Höhe.

Gleiches gilt auch für Ein- und Auszahlungen.

Innerhalb der Budgets werden alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen hiervon sind zweckgebundene Aufwendungen sowie Aufwendungen aus Festwert-Beschaffungen. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Auszahlungen aus Festwert-Beschaffungen werden zugunsten investiver Auszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt, wenn die Budgets dem gleichem Produkt zugeordnet sind.

Bei Budgetüberschreitungen ohne Ausgleichsmöglichkeit wird das haushaltsrechtliche Verfahren nach § 83 GO NRW erforderlich. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

#### § 10 Controlling

Die Budgetverantwortlichen haben der Kämmerin jährlich zum 30.06. über die Entwicklung ihres Budgets Bericht zu erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

Darüber hinaus ist die Kämmerin unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

Die Kämmerin leitet die Berichte dem Rat zur Kenntnis zu.

#### § 11 Stellenplan

Vermerke im Stellenplan über "künftig wegfallende" (kw) oder "künftig umzuwandelnde" (ku) Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers/ der Stelleninhaberin bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020 der Stadt Selm wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 22.11.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 28.01.2018



Löhr  
Bürgermeister